



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

|                         |
|-------------------------|
| ENTWURF                 |
| Z. 66                   |
| Datum: - 4. MRZ. 1985   |
| Verteilt: 06. MRZ. 1985 |

Sachbearbeiter/Klappe  
Dr. Hancvenc1/6990

*H. Slowac*

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl  
11.819/52-I1/84

(0 22 2) 75 00 DW

Datum  
27. Feber 1985

Betreff

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellung-  
nahme zum Entwurf eines Chemikaliengesetzes.

Der Bundesminister:

H a i d e n

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Stubenring 1 A-1012 Wien

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
und Umweltschutz

im H a u s e

Sachbearbeiter/Klappe  
Dr. Hancvencl/6990

| Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl.<br>Ihre Nachrichten vom | Unsere Geschäftszahl | (0 22 2) 75 00 DW | Datum      |
|---|----------------------|-------------------|------------|
| IV-52.190/91-2/84<br>vom 31.10.1984                     | 11.819/52-I 1/84     |                   | 1985 02 27 |

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über den  
Schutz des Menschen und seiner Umwelt  
vor gefährlichen Stoffen sowie über den  
Verkehr und die Gebarung mit Giften  
(Chemikaliengesetz-ChemG)

A.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des  
Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie  
über den Verkehr und Gebarung mit Giften (Chemikaliengesetz-  
ChemG) wie folgt Stellung:

I.

Die Schaffung eines Gesetzes, welches auf die möglichen  
negativen Einflüsse von Chemikalien auf den Menschen und die  
Umwelt Bedacht nimmt und diesbezüglich umfassende Schutzbe-  
stimmungen setzt, wird grundsätzlich begrüßt. Dem Chemikalien-  
gesetz kommt auch im Rahmen des "Bodenschutzes" besondere  
Bedeutung zu, da es die Möglichkeit eröffnet für bestimmte

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

gefährliche Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren Verkehrsbeschränkungen zu erlassen, so daß der Boden mittelbar vor diesen Stoffen geschützt wird. Auch aus der Sicht des Gewässerschutzes ist der vorliegende Gesetzentwurf positiv zu beurteilen, weil er dazu beitragen kann gefährliche Stoffe und Gifte von Gewässern überhaupt fernzuhalten. Gegen den Entwurf werden jedoch folgende grundsätzliche Einwendungen erhoben:

1. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wäre es zweckmäßig gewesen, dem zur Begutachtung versendeten Entwurf eine vorläufige Altstoffliste gemäß § 51 und eine vorläufige Giftliste gemäß § 52 anzuschließen. Erst dies hätte es ermöglicht die tatsächlichen Auswirkungen des Bundesgesetzes besser zu beurteilen.
2. Das vorliegende Bundesgesetz sollte nach Meinung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nicht zu einer Doppelgleisigkeit im Zulassungsverfahren und hiemit zu einer nicht notwendigen "Bürokratisierung" führen. In einer Anzahl von Bundesgesetzen gibt es Zulassungsverfahren, die dem Verfahren nach dem Entwurf eines Chemikaliengesetzes zumindest gleichwertig sind und deshalb von seinem Anwendungsbereich ausgenommen werden sollten. In diesem Zusammenhang wird auf Seite 6 der Erläuterungen zum Entwurf verwiesen, wonach alle moderne ausländischen Regelungen bestimmte chemische Stoffe, für die schon spezielle Gesetze existieren, vom Anwendungsbereich ausnehmen. Das Chemikaliengesetz würde in diesem Fall ein subsidiäres Gesetz sein, das nur für jene Stoffe gilt, die noch keine Regelung durch ein Sondergesetz erfahren haben. Hinsichtlich der im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bestehenden gesetzlichen Regelungen wird auf die Bemerkungen zu § 3 des Entwurfes verwiesen.

3. Es erscheint gesetzssystematisch problematisch, Chemikalien, die auch ungefährlich sein können, und Gifte in einem Gesetzentwurf zu regeln. Die Zielsetzungen jenes Teiles des Entwurfes, der ausschließlich Chemikalien betrifft und jenes Teiles, der die Gifte betrifft, sind genau so wie die Normadressaten, an die sich der Gesetzesauftrag richtet, verschieden. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erscheint es daher zweckmäßig, den III. Abschnitt aus dem Chemikaliengesetz herauszunehmen und ein eigenes Giftgesetz zu erlassen.
4. Auch wenn das Postulat der Allgemeinverständlichkeit von Gesetzen schon auf Grund der Kompliziertheit der Materie hier eine Utopie bleiben muß, befürwortet das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, bestimmte chemische oder medizinische Begriffe wie "Monomer", "akute, subakute oder subchronische Toxizität", "Expositionen von Mensch und Umwelt" entweder näher zu erläutern, oder, wo dies möglich ist, durch deutsche Umschreibungen der Begriffe zu ersetzen.

## II.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird wie folgt Stellung genommen:

### Zu § 1:

Ziel des Chemikaliengesetzes ist unter anderem der Schutz des Menschen "und seiner Umwelt". Damit erhebt sich die Frage, ob dieser - menschenbezogene Begriff "seiner Umwelt" etwas anderes - umfänglich geringeres - bedeutet als "Umwelt" an sich und was damit gemeint ist. Der in den Erläuterungen enthaltene Hinweis auf eine EG-Richtlinie erscheint wenig zielführend.

Die Ziele des Chemikaliengesetzes sind zum Teil ident mit jenen des III. Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes 1959 "Reinhaltung und Schutz der Gewässer". Es ist daher im

§ 53 klarzustellen, daß das WRG 1959 durch das Chemikaliengesetz nicht berührt wird. Über das WRG 1959 hinausgehende Regelungen des Chemikaliengesetzes werden im Interesse der Reinhaltung der Gewässer begrüßt. Dies gilt insbesondere für die Regelung der Verwendung gefährlicher Stoffe.

Zu § 2 Abs. 4:

Der Begriff "Fertigwaren" erscheint umfassend bzw. unpräzise. Er umfaßt alle Waren und Güter, da es keinen Gegenstand gibt, der nicht ein "Stoff", d.h. ein chemisches Element (siehe Abs. 1) enthält. Die im Gesetzentwurf für derartige Fertigwaren geltenden Regelungen sollten der Übersichtlichkeit wegen zusammengefaßt werden.

Zu § 2 Abs. 5:

Die Gefährlichkeit von Stoffen hängt oft auch von der Dosis ab (Paracelsus). Die Definition des Abs. 5 genügt für sich nicht, um eine Einstufung von Stoffen als umweltgefährlich vorzunehmen. Hierzu werden reproduzierbare meßbare Kriterien und Schwellenwerte vorgegeben werden müssen. Es kann vorgesehen werden, daß wasserrelevanten Parametern hierbei eine besondere Bedeutung zukommen wird (vergl. OECD-Testrichtlinien). Zumindest bei Beurteilung der Umweltgefährlichkeit sollte bei Erlassung dieser Verordnung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hergestellt werden. Die Verwendung des Begriffes "mindergiftig" in Z. 8 im Zusammenhang mit den Begriffen "sehr giftig" und "giftig" in Z. 6 und 7 ist irreführend. Anstelle von mindergiftig ist der Begriff "gesundheitsschädlich" zu setzen. Kochsalz und ähnliche Produkte müßten, wenn man den Kriterien des Gesetzes folgt, als "mindergiftig" eingestuft werden.

Zu § 2 Abs. 10:

"Innerbetriebliches Befördern" greift sowohl in die Tätigkeit des Herstellers als z.B. auch des Ausbringers ein, der auf seinem landwirtschaftlichen Betrieb eine Transportleistung für ein Pflanzenschutzmittel zu erfüllen hat. Die Definition des Begriffes "Verwender" erscheint deshalb zu weit.

Zu § 2 Abs.11:

Das Chemikaliengesetz regelt zum Teil auch die Beseitigung von Stoffen und Giften. Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 gilt es nicht für Sonderabfälle im Sinne des Sonderabfallgesetzes. Ist daraus zu schließen, daß zu beseitigende Stoffe nach dem Chemikaliengesetz nicht als Sonderabfälle zu behandeln sind? Das Verhältnis des Chemikaliengesetzes zum Sonderabfallgesetzes wäre wohl klarer zu regeln.

Zu § 3:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 sind Sonderabfälle im Sinne des Sonderabfallgesetzes, BGBl.Nr. 186/1983 vom Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes aufgenommen. Diese Formulierung könnte zu einem nicht beabsichtigten Ergebnis führen, da Sonderabfälle im Sinne des Sonderabfallgesetzes (siehe § 2 des Sonderabfallgesetzes) von diesem nur erfaßt werden, wenn eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 15 des Sonderabfallgesetzes vorliegt. Nach der bestehenden Formulierung wäre auch jener Sonderabfall vom Chemikaliengesetz ausgenommen, der nicht in den Geltungsbereich der bundesgesetzlichen Regelung fällt. Die Ausnahmebestimmung hat daher zu lauten: "Sonderabfälle, die in den Geltungsbereich des Sonderabfallgesetzes, BGBl.Nr.186/1983 fallen."

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht - wie bereits in den grundsätzlichen Bemerkungen unter I. ausgeführt wurde - eine umfassende Regelung chemischer Stoffe vor. Von dieser Regelung werden im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft auch Futtermittel im weitesten Sinne, im besonderen Futterzusatzstoffe sowie Pflanzenschutzmittel und Düngemittel betroffen. Für die genannten Bereiche gibt es bereits gesetzliche Regelungen bzw. sind gesetzliche Regelungen vorgesehen, so daß mit dem Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes eine doppelte Zulassung der genannten Stoffe notwendig wäre. Dies erscheint im Hinblick auf den hohen Aufwand sowohl auf der Seite der Behörde als auf der Seite der Parteien unververtretbar und mit Rücksicht auf die gleichen Zielsetzungen und den daraus resultierenden zum Teil gleichen Regelungsinhalt nicht erforderlich.

## 1. Futtermittelgesetz

Das Futtermittelgesetz vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 97 über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz) ist durchaus geeignet, die Ziele des Chemikaliengesetzes, nämlich Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor Belastungen durch chemische Stoffe, zu erreichen und zwar mittels des zu seiner Vollziehung eingerichteten Verwaltungsapparates - Fachkommission für Beurteilung neuer Stoffe und Mischungen, Kontrollorgane und Untersuchungsanstalten für die laufende Überwachung des gesamten Verkehrs mit Futtermitteln. Futtermittel und Futterzusatzstoffe im Sinne des Futtermittelgesetzes sind daher gleich Arzneimitteln und Lebensmitteln, für die ähnliche Sonderregelungen bestehen und die vom Anwendungsbereich des Chemikaliengesetzes ausgenommen werden.

## 2. Pflanzenschutzgesetz und Entwurf eines neuen Pflanzenschutzmittelgesetzes

a) die Inverkehrsetzung von Pflanzenschutzmitteln bedarf einer vorhergehenden Zulassung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz. Vor ihrer Zulassung werden Pflanzenschutzmitteln sowohl auf ihre biologische Wirksamkeit als auch auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft.

### b) Entwurf eines neuen Pflanzenschutzmittelgesetzes

Die Zulassung von den dem Entwurf unterworfenen Pflanzenbehandlungsmitteln erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz. Die Zulassung durch Bescheid soll nicht nur sicherstellen, daß Pflanzenbehandlungsmittel nach dem letzten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik der bestimmungsgemäßer und sachgemäßer Anwendung hinreichend wirksam sind, sondern auch gewährleisten, daß die Mittel keine schädlichen Auswirkungen auf Menschen, Tiere auf die zu schützenden Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sowie auf den Naturhaushalt haben. Eine Zulassung durch Verordnung (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz) ist nur bei Gefahr im Verzug unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen. Amtswegige Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen sollen zur Anwendung kommen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind bzw. überhaupt nicht gegeben waren.

Der Entwurf sieht Meldepflichten, Bezeichnungsvorschriften für Pflanzenbehandlungsmittel, verbesserte Kennzeichnungsvorschriften, Verpackungsvorschriften und verbesserte Überwachungsbestimmungen vor. Der Entwurf eines Pflanzenschutzmittelgesetzes (ohne Erläuterungen) wurde zwar noch nicht dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt, jedoch im Rahmen einer interministeriellen Besprechung am 23. Jänner 1985, die im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft stattfand, den Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz überreicht.

### 3. Entwurf eines Düngemittelgesetzes

Düngemittel und sonstige Stoffe (Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel) dürfen grundsätzlich nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen, in das Register eingetragen, der im Register angeführten Zusammensetzung entsprechen und vorschriftsmäßig verpackt und gekennzeichnet sind. Zulassungsvoraussetzung ist für Düngemittel oder die Stoffe im Sinne des Düngemittelgesetzes unter anderem, daß bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen und Haustieren nicht geschädigt und der Naturhaushalt nicht gefährdet wird.

Der Entwurf eines Düngemittelgesetzes wurde mit Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. Juli 1984, Zl. 11.150/10-I 1/84 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet, das in der Zwischenzeit abgeschlossen wurde. Im übrigen wird auf die interministerielle Besprechung zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 20. Dezember 1984 verwiesen.

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erscheint es daher unbedingt notwendig Futtermittel und Futterzusatzstoffe im Sinne des Futtermittelgesetzes, Pflanzenschutzmitteln und Düngemittel sowie sonstige

Stoffe im Sinne des Düngemittelgesetzes vom Geltungsbe-  
reich des Chemikaliengesetzes auszunehmen. Der § 3 des Ent-  
wurfes ist demnach durch einen Abs. 4 zu ergänzen, der zu  
lauten hat:

" (4) Die §§ 4 bis 13, 16 bis 18, 24, 27 und 28 gelten  
nicht für Futtermittel und Futterzusatzstoffe im Sinne  
des Futtermittelgesetzes, BGBl.Nr. 97/1952 , für  
Pflanzenschutzmittel nach dem III. Teil des Pflanzenschutz-  
gesetzes BGBl. Nr. 124/1948 und für Düngemittel und  
sonstige Stoffe im Sinne des Düngemittelgesetzes,  
BGBl.Nr. .../....."

Zu § 4 Abs. 2:

Wenn der Importeur die Anmeldebestätigung nicht innerhalb  
von 6 Monaten erhält, dürfte er offenbar den neuen Stoff  
nicht einführen.

Zu § 5:

Zu § 5 Abs. 1 Z. 2 wird angenommen, daß bei einer Überschreitung  
der 500 kg Grenze eine Nachmeldung vorzunehmen ist, wobei das  
Inverkehrbringen der gesamten Menge nachträglich saniert wird.

Es ist unbedingt erforderlich den Begriff der "Identität",  
der auch im § 6 Abs. 1 Z. 2 vorkommt, zu definieren.

Es ist nicht anzunehmen, daß die Stoffliste gemäß  
§ 5 Abs. 2 auch jene Stoffe an aufzunehmen sind, die nach  
der Anmeldung verboten worden sind. Diese Bestimmung ist  
daher klarer zu formulieren.

Die Vorschreibung der Anmeldepflicht im § 5 Abs. 3  
bedarf wohl des Nachweises der besonderen Gefährlichkeit.  
Dieses Kriterium erscheint zu streng. Im vorbeugenden Umwelt-  
schutz würde der (bloße) Verdacht auf Gefährlichkeit besser  
entsprechen.

Bei § 5 Abs. 4 ergibt sich wieder die Frage, was das  
rechtliche Schicksal der gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 in Mengen  
von weniger als 500 kg jährlich in den Verkehr gesetzten  
neuen Stoffen ist, wenn die Ergebnisse der Grundprüfung  
feststellen, daß der Stoff unter ein generelles Verbot  
fällt.

Zu § 6:

Wer ist berufen die im § 6 Abs. 1 Z. 3 angeführten Verwendungszwecke vorzusehen? Was gilt beim möglichen Mißbrauch (z.B. Klebstoffschnupfen)?

Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z. 6 erscheint besonders wichtig und sollte jedenfalls verwirklicht werden.

Zu § 7:

Es wird zu bedenken geben, ob die Verpflichtung in § 7 Abs. 1 Z. 1 zur Ermittlung der "übrigen, dem Hersteller..... bekannten.....Zersetzungs- und Abbauprodukte" nicht selbst für die Grundprüfung im Hinblick auf die mögliche umweltrelevante Bedeutung dieser Abbau- und Zersetzungsprodukte eine etwas vage formulierte Verpflichtung darstellt. Es wird angeregt, diese Verpflichtung einschränkungslos festzulegen, wenn hinreichend Momente für die Bedeutsamkeit der Abbau- und Zersetzungsprodukte sprechen.

Es wird darauf hingewiesen, daß wasserrelevante Parameter ebenfalls in die Grundprüfung gemäß § 7 Abs. 1, insbesondere zur Prüfung gemäß Z. 6 einfließen müssen.

Es wird bezeichnet, ob eine Prüfung nach den Kriterien der Grundprüfung für einen Stoff oder Zubereitung nach der Formulierung des § 7 Abs. 2 "technisch nicht möglich" sein kann. Sollte aber tatsächlich eine solche Undurchführbarkeit gegeben sein und damit grundlegende Beurteilungsgrundlagen fehlen, so wäre zu überlegen, ob ein solcher Stoff nicht von vornherein nur unter Beschränkung oder überhaupt nicht in den Verkehr gesetzt werden darf.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z. 6 Abs. 2 und Abs. 4 wird gefordert, daß die Festlegung der Methoden der Umweltgefährlichkeitsprüfung nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erfolgen dürfen.

Zu § 8:

Es fehlt eine Regelung für den Fall, daß die Anmeldeunterlagen nicht schon "offensichtlich" mangelhaft sind.

Zu § 10:

Grundstoffe für Pflanzenschutzmittel werden nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes eingeführt. In § 10 Abs. 1 Z. 2 wird als zusätzlicher Prüfnachweis "die Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit" gefordert. Es ergibt sich die Frage welche Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit gemeint ist, da Pflanzenschutzmittel zum Teil gezielt wegen ihrer Einflußnahme auf die Fruchtbarkeit des Schadfaktors eingesetzt werden.

In den Abs. 5 und 6 sowie auch bei zahlreichen anderen Bestimmungen des Gesetzentwurfes darf die Behörde Maßnahmen nur nach "Erforderlichkeit" setzen. Dies nachzuweisen wird oft schwer möglich sein. Ohne diesen Nachweis aber wären diese Maßnahmen rechtswidrig. Auch ist unklar, was es bedeutet, daß die Behörde Maßnahmen nach Abs. 5 setzen "kann", nach Abs. 6 zu setzen "hat."

Wasserrelevante Parameter werden ebenfalls bei den zusätzlichen Prüfnachweisen gemäß § 10 Abs.1 und zwar für die Prüfung auf Eigenschaften nach Z. 4 zu berücksichtigen sein.

Eine Verordnung gemäß Abs.8 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen sein.

Zu § 11:

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist eine durch "Zumutbarkeit" relativierte Informationspflicht im Abs. 1, deren Verletzung noch dazu nicht sanktioniert wird, sinnlos.

Eine Nachfrist gemäß Abs. 5 sollte nur möglich sein, wenn der Hersteller oder Importeur seiner Mitteilungspflicht aus gerechtfertigten Gründen nicht nachkommen kann; sonst wäre dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet.

Zu § 12:

Bei der Altstoffliste fällt auf, daß die Gefährlichkeit alter Stoffe offenbar keine Rolle spielt.

Zu den §§ 14 und 15:

Die Bestimmungen scheinen den Zielen des Chemikaliengesetzes besonders zu entsprechen. Ob sie wirklich vollziehbar sind, wird die Erfahrung zeigen. Bei der Einzelfallsregelung (§ 15) können Probleme dadurch entstehen, daß mehrere Einzelfälle

nebeneinander vorkommen können, für die unter Umständen verschiedene Anordnungen getroffen werden, vorallem bei Delegation (§ 47) an verschiedene örtlich zuständige Unterbehörden. Bei § 15 Abs. 2 und 3 muß aus der Verwendung des Wortes "kann" - zum Unterschied von "hat" in Abs. 1 geschlossen werden, daß die hier vorgesehenen Maßnahmen im Ermessen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz liegen. Dies erscheint aber weder zielführend noch sachlich gerechtfertigt.

Im § 11 Abs. 6 wird ein Gebot für Hersteller oder Importeure zur Meldung der von Ausfuhr von Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren normiert, für die Sicherheitsmaßnahmen gemäß §§ 14 und 15 verfügt wurden. Es wird angeregt zu prüfen, für solche Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren, die auf Grund der verfügten Sicherheitsmaßnahmen als besonders gefährlich einzustufen sind, generell die Buchhaltungspflicht (Mengenbilanzführung) für jeden Hersteller, Importeur und Verwender festzulegen.

§ 14 Abs. 1 und 2 handelt von Verboten und Beschränkungen, die auch im Interesse des Schutzes der Umwelt mittels Verordnung festgesetzt werden können. Letztlich stellt jede Umweltbeeinträchtigung direkt oder indirekt eine Gefährdung des Umweltbereiches im Wasser dar. So wird zwar hier auf jeden Fall eine Mitkompetenz des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft verlangt.

#### Zu § 16:

Im Abs. 1 wird bei entsprechenden Ergebnissen der Prüfungen die Einstufung in eine oder mehrere der Gefahrenklassen nach § 2 Abs. 5 durch den Hersteller oder Importeur verlangt. Die Abgrenzungsmerkmale für solche Gefahrenklassen werden aber weder in § 2 Abs. 5 noch wo anders festgelegt, so daß die Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 5 unbedingt notwendig ist, um eine solche Einstufung durchführen zu können.

Zusätzlich zur geschaffenen Verbindung von eingestufte Gefährlichkeit von Stoffen oder Zubereitungen und sicherer

Verpackung wird angeregt zu überlegen, ob nicht auch ein Gebot zu deren sicheren Verwendung als allgemeine Verpflichtung (vgl. mit § 26 Abs. 1, allgemeine Sorgfaltspflicht auch für Verwender) aufgenommen werden kann.

Im übrigen entspricht die Bestimmung des Abs.1 nicht den Anforderungen eines vorbeugenden Umweltschutzes, wenn die Gefährlichkeit nur bei gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen angenommen wird. Zielführender wäre eine Regelung, bei der Stoffe solange als gefährlich einzustufen sind, als nicht ihre Ungefährlichkeit durch gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse belegt ist. Die derzeitige Formulierung würde weiterhin Fehlentwicklungen wie bisher ermöglichen (vergl. Perchloräthylen u.a.m.).

In § 16 Abs. 2 Z. 2 wird statuiert, daß Verpackungen "erforderlichenfalls" auch mit kindersicheren Verschlüssen zu versehen sind. Es wird angeregt dies im Sinne von Art. 18 B-VG näher zu determinieren.

Die in § 16 Abs. 3 vorgesehene Verordnung sollte im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlassen werden. Die rechtliche Bedeutung der hier erwähnten Richtlinien ist klar zu stellen. Auch ist zu belegen, warum zwischen Gefahr und erheblicher Gefahr differenziert wird.

#### Zu § 17:

In Abs. 1 ist ausdrücklich anzuführen, daß die Kennzeichnung in deutscher Sprache, soweit nicht anderes bestimmt wird, zu erfolgen hat.

Es erscheint fraglich, ob die Bekanntgabe und damit die Veröffentlichung der genauen Zusammensetzung erzwingbar und realistisch ist. Dies stellt in vielen Fällen ein Betriebsgeheimnis dar. Wichtiger erscheint in diesem Zusammenhang ein Hinweis auf eine "Erste-Hilfe-Maßnahme" und auf ein Gegenmittel im Vergiftungsfall.

Die Bestimmung des § 17 Abs. 1 Z. 6 wird begrüßt. Der Anwender des Stoffes wäre allerdings zur Beachtung zu verpflichten.

Zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 17 Abs. 6 wird das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gefordert.

Bei den Verpackungsbestimmungen ist es unbedingt erforderlich, eine Übergangsfrist für ihr Inkrafttreten festzulegen.

#### Zum III. Abschnitt:

Für die Regelungen über Gifte spielt deren Umweltgefährlichkeit keine Rolle. Es wäre zu prüfen, ob nicht doch auch hier Umweltschutzkriterien normiert werden sollten (im Ansatz etwa in § 29 vorhanden).

#### Zu § 20:

Dem Gesetzestext ist nicht zu entnehmen, daß die Giftliste eine reine Stoffliste ist, d.h. Zubereitungen darin nicht aufgezählt werden. Dies ergibt sich lediglich aus den Erläuterungen. Es wird für zweckmäßig gehalten, dies auch im Gesetzestext klarzustellen.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 20 Abs. 3 wird darauf hingewiesen, daß die derzeit gültige Giftliste seit mehr als einem Jahrzehnt nicht mehr novelliert worden ist.

Im Hinblick auf das im § 13 Abs. 2 des Giftgesetzes 1951, BGBl.Nr. 235, statuierte Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien wird eine Einvernehmensbestimmung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verlangt.

#### Zu § 21:

Der Text läßt vermuten, daß z.B. Organophosphor-Verbindungen zur sogenannten Liste A gehören werden, für die in Hinkunft die bisher übliche erleichterte Abgabe nicht mehr in Frage kommt. Dies würde ein bedeutendes Erschwernis, für das eigentlich keine Begründung besteht, bedeuten.

#### Zu § 24:

Die Altersbegrenzung von 24 Jahren für Giftbezugswerber erscheint im Hinblick darauf, daß es selbständige Landwirte geben kann, die wesentlich jünger sind, eine unbillige Härte.

In diesem Falle müßte die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung vorgesehen sein. Außerdem erscheint die Gültigkeitsdauer für den Bezugsschein mit 4 Wochen zu gering. Eine Bestellung kann nur nach Erhalt der Bewilligung aufgegeben werden. Bei einer längeren Lieferfrist ist in der Zwischenzeit die Gültigkeit abgelaufen. Eine Gültigkeitsdauer von 3 Monaten für den Bezugsschein ist durchaus vertretbar.

Zu § 26:

Im Abs. 2 müßte es richtig heißen "..... der die Aufsicht über die Einhaltung der im III. Abschnitt dieses Bundesgesetzes und auf Grund dieses Abschnittes ergangenen Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen zu führen hat.....", sonst die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes und des Abschnittes III unzulässigerweise vermengt werden.

Zu § 29:

Die Übernahmeverpflichtung in dieser Form erscheint problematisch, da der Abgeber des Giftes schwer feststellen wird können, ob der Inhalt einer offenen Packung mit dem Stoff der Originalfüllung übereinstimmt.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß im Anhang B (Vorschriften für die Anwendung gifthaltiger Pflanzenschutzmittel) Z. 8 der Giftverordnung, BGBl. Nr. 362/1928, Vorschriften hinsichtlich der Vernichtung von Verpackungen und Behältnissen sowie von Resten der Giftpräparate und Giftbrühen von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden, die nicht mehr dem Standard des § 5 des Sonderabfallgesetzes, der ÖNORM S 2101 und des Gewässerschutzes entsprechen. Sofern eine Tätigkeit, dieser Gewerbeordnung 1973 unterliegt, vorliegt, dürfte diesen Bestimmungen der Giftverordnung materiell derogiert worden sein. Für den übrigen Bereich stellen sie jedoch noch immer geltendes Recht dar.

Zu § 30:

In Abs. 3 sollte für Zubereitungen in der Land- und Forstwirtschaft eine Einvernehmenskompetenz für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen werden.

Zu §§ 31 und 32:

Regelungen von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sollten nicht nur aus Rücksicht auf Leben oder Gesundheit von Menschen, sondern auch unter dem Aspekt des Schutzes der Umwelt (Gewässer, Boden etc.), getroffen werden. Im letzten Halbsatz von § 31 Abs. 1 wäre daher eine entsprechende Ergänzung "..... oder der Umwelt (Gewässer, Boden)" nach "....Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen" aufzunehmen.

Zu § 34:

Durch diese Bestimmung werden nach dem Wortlaut nur natürliche Personen erfaßt. Es müßte jedoch sichergestellt werden, daß juristische Personen als Prüfstellen beauftragt werden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geht davon aus, daß die in seinem Wirkungsbereich befindlichen Anstalten weiterhin die in ihrem durch Gesetz oder Verordnung festgesetzten Wirkungsbereich genannten Tätigkeiten weiter durchführen können. Es müßte außerdem sichergestellt werden, daß die Anstalten der Gebietskörperschaften im Auftrag von Privaten Prüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes ohne Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit um Umweltschutz Gutachten darüber erstellen dürfen. Es erscheint daher nicht gerechtfertigt - wie dies in den Erläuterungen begründet wird - die Ausübung einer derartigen Tätigkeit einer Anstalt von einer Gebietskörperschaft an eine behördliche Autorisation (Bewilligung durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz) zu binden.

Zu § 36:

Es muß klar gestellt werden, daß etwa auch bei der Vollziehung des § 31 Abs. 3 WRG 1959 die erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen.

Zu § 39:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf § 18 Abs. 4 letzter Satz AVG unnötig.

Zu § 41:

Dem Fachbeirat sind auch Fachleute zur Beurteilung von Umweltauswirkungen beizuziehen. Dies wären insbesondere Experten aus dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft und aus dem Umweltbereich Wasser.

zu § 42:

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 2 letzter Satz erscheint im Hinblick auf die B-VG Novelle 1974, BGBl.Nr. 440, bedenklich.

zu § 46:

Der Rechtscharakter der hier erwähnten Richtlinien ist klarzustellen.

Zu § 47:

Es ist unklar, ob hier eine generelle Delegation gemeint ist, oder ob eine solche in jedem Einzelfall ausgesprochen werden soll.

Zu § 48:

Hier bleibt offen, wie vorzugehen ist, wenn an verschiedenen Orten des Bundesgebietes die hier erwähnten Gefahren auftreten.

Zu § 50:

Es wird begrüßt, daß hier erstmals die Umwelt ganz allgemein als strafgerichtlich zu schützendes Gut anerkannt wird.

Zu § 51:

Auf Grund welcher Unterlagen ist die vorläufige Altstoffliste zu erstellen? Spielt die Gefährlichkeit keine Rolle ?

Zu § 53:

Das Verhältnis von § 3 und § 53 des Entwurfes zueinander ist nicht hinlänglich klar. Sollten die in § 53 nicht aufgezählten Gesetze geändert werden, so sind auf jeden Fall das WRG 1959, BGBl.Nr. 215, das Gesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten BGBl.Nr. 786/1974, das Gesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl.Nr. 230/1982 und das

Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 in diese Aufzählung aufgenommen.

Zu § 55:

Bei den einzelnen Bestimmungen wurde auf das zu pflegende Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hingewiesen.

B

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme übermittelt.

Der Bundesminister:

Haiden

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

